

# Bebauungsplan Nr. 84 "Vogelweide/Taubenstraße"

## Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

### 1. Art der baulichen Nutzung

a) In dem **Mischgebiet** sind in Bezug auf den Einzelhandel die folgenden nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO in Mischgebieten allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten,
- sonstige Handels- und Gewerbebetriebe mit Verkauf an letzte Verbraucher mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten.

Abweichend von dieser Festsetzung sind zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe des Lebensmittelhandwerkes und kioskartige Läden mit einer Verkaufsfläche von maximal 30 m<sup>2</sup> je Betrieb sowie
- Verkaufsstellen, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbe- sowie Dienstleistungsbetrieben stehen, wobei die Verkaufsfläche maximal 10% der Geschossfläche des zugeordneten Betriebes erreichen darf.

Im Mischgebiet sind zulässig Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handels- und Gewerbebetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten entsprechend der "Emsdettener Liste" (s. Anhang zur Begründung).

b) In dem **Mischgebiet** sind die folgenden nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO in Mischgebieten allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

c) In dem **Mischgebiet** ist die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in Mischgebieten allgemein zulässige und nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2

gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

d) In den **Allgemeinen Wohngebieten** ist die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässige Nutzung gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig:

- der Versorgung des Gebiets dienende Läden mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher.

e) In den **Allgemeinen Wohngebieten** sind die folgenden nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

# Bebauungsplan Nr. 84 "Vogelweide/Taubenstraße"

## **2. Maß der baulichen Nutzung**

### **a) In dem Mischgebiet**

In dem **Mischgebiet** wird die **Grundflächenzahl** mit 0,6 bei einer **Geschossflächenzahl** von 0,8 vorgegeben. Es sind maximal **2 Vollgeschosse** zulässig, für Teilflächen sind diese 2 Vollgeschosse **zwingend** festgesetzt.

**b) In den Allgemeinen Wohngebieten** beträgt gem. § 19 BauNVO die **Grundflächenzahl** 0,4.

### **c) In dem Allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung (1)**

Es sind je **Einzelhaus** höchstens 2 Wohneinheiten je Gebäude und bei **Doppelhäusern** nur eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig.

**d) In dem Allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung (2)** sind maximal **2 Vollgeschosse** zulässig.

**e) Die Flächen** von Stellplätzen, Zufahrten und vergleichbaren Anlagen, die **wasserdurchlässig**, z.B. mit breitfugig verlegtem Pflaster mit mehr als 25% Fugenanteil, mit Rasensteinen, Schotterrassen u. ä., befestigt sind, werden auf die Grundflächenzahl im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO nicht angerechnet.

## **3. Bauweise**

**a) In dem Mischgebiet** wird eine **abweichende Bauweise** mit folgenden Anforderungen festgesetzt: innerhalb der überbaubaren Flächen ist eine **geschlossene Bauweise** ohne seitlichen Grenzabstand vorgegeben, allerdings sind zu den angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten Abstandflächen einzuhalten. (S. auch **Hinweise** Pkt. 8 „Abstandflächen“)

**b) In dem Allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung (1)** sind nur **Einzel- und Doppelhäuser** in **offener Bauweise** zulässig.

**c) In dem Allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung (2)** wird eine **offene Bauweise** vorgegeben.

## **4. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und Zufahrten**

**a) Garagen (geschlossene sowie offene), Stellplätze, Zufahrten und sonstige Nebenanlagen** sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig; Sonstige Nebenanlagen sind jedoch nicht zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und der Straßenbegrenzungslinie zulässig. Garagen und Stellplätze haben zu öffentlichen Verkehrsflächen einen seitlichen Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.

**b) Entlang der Borghorster Straße** und im Einmündungsbereich zur Taubenstraße sind **keine Grundstückszufahrten** (Ein- oder Ausfahrten) zulässig.

# Bebauungsplan Nr. 84 "Vogelweide/Taubenstraße"

## 5. Anpflanzungen und Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die festgesetzten **Anpflanzungen für Bäume** sind jeweils mit einem großkronigen, hochstämmigen Laubbaum nach folgender Pflanzliste vorzunehmen. Die Bäume sind zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen. Je Baum ist eine mindestens 4 qm große Vegetationsfläche (Mindestseitenlänge 1,50 m) vorzusehen. Die Standorte für die Neuanpflanzungen sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Durch entsprechende Auflagen der unteren Bauaufsichtsbehörde ist sicherzustellen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume innerhalb eines Jahres nach Bebauung der jeweiligen Grundstücke gepflanzt sind. Im Rahmen der Bauanzeige (§ 67 BauO NRW) versichert der Entwurfsverfasser mit seiner Unterschrift die Einhaltung dieser Festsetzung.

### Pflanzliste:

Folgende hochstämmige, einheimische Laubbäume sind zulässig:

Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Esche	Fraxinus excelsior
Holz-Apfel	Malus sylvestris
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Eberesche	Sorbus aucuparia
Winter-Linde	Tilia cordata

## 6. Dacheindeckung

Nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB wird zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen als bauliche und sonstige technische Vorkehrung festgesetzt, dass **unbeschichtete Metalleindeckungsmaterialien** für Dachflächen unzulässig sind.

## 7. Passive Lärmschutzmaßnahmen

In den besonders mit "LS TB1 - 4" bezeichneten Flächen sind nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist im Rahmen des Bauantrages bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen. Im Rahmen der Bauanzeige (§ 67 BauO NRW) versichert der Entwurfsverfasser mit seiner Unterschrift die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte.

**a) Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen**, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße  $R'_{w,res}$  angegeben.

		Geschoss	LS TB1	LS TB2	LS TB3	LS TB4
<b>Einstufung Lärmpegelbereiche (LPB)</b>	Vorder- und Seitenfronten der Gebäude (erforderliches $R'_{w,res}$ )	Erdgeschoss Obergeschoss Dachgeschosse	LPB V 45 dB (Wohnen)/ 40 dB (Büro)	LPB IV 40 dB (Wohnen)/ 35 dB (Büro)	LPB III 35 dB (Wohnen)	LPB II 30 dB (Wohnen)

Tabelle mit den vier Lärmschutz-Teilbereichen (LS TB)

## Bebauungsplan Nr. 84 "Vogelweide/Taubenstraße"

b) Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei **Schlaf- und Kinderzimmern** der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (Fenster ohne Sichtverbindung zu den nahegelegenen Fernstraßen). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen.

c) In den **Lärmschutz-Teilbereichen 1 und 2** sind bei Neu- und Umbauten die **Außenwohnbereiche** im Lärmschatten der Gebäude und / oder Garagen bzw. Nebengebäude anzuordnen, die Firsthöhe der abschirmenden Baulichen Anlagen muss dabei mindestens 4,50 m betragen.

Für den Fall, dass diese Abschirmwirkung durch Bauliche Anlagen im Sinne des § 6 Abs. 11 Satz 1 BauO NRW (Garagen, Gewächshaus, Gebäude für Abstellzwecke) erzielt werden soll, braucht zugunsten des Lärmschutzes dabei (abweichend von § 6 Abs. 11 Satz 2 BauO NRW) die Höhe von Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung bis zu 45° der mittleren Wandhöhe nicht hinzugerechnet werden.

### **8. Sichtfelder**

Die im Plan eingetragenen Flächen an den Straßeneinmündungen sind als Sichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichtbehinderungen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

### **9. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

Auf dem Flurstück Nr. 742 (Flur 59) ist gem. § 9 Abs.1 Nr. 21 die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten des Anliegers des Flurstücks Nr. 743 (Flur 59) festgesetzt.

#### **Hinweis:**

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist notariell zu vereinbaren und durch die Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit grundbuchlich zu sichern.

### **10. Kampfmittelbeseitigung**

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

# Bebauungsplan Nr. 84 "Vogelweide/Taubenstraße"

## Örtliche Bauvorschriften

gem. § 86 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

### 1. Gestaltung der Dächer

a) In allen Gebieten:

Dacheindeckungen sind nur in den Farben schwarz, anthrazit und rot zulässig.

Dachbegrünungen (extensiv wie intensiv) sind zulässig.

Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Diese sind parallel zur Dachfläche oder in diese integriert auszuführen. Bei Flachdächern gilt diese Festsetzung nicht. Hier sind auch aufgeständerte Sonnenenergieanlagen zulässig.

Dachaufbauten sind nur in der ersten Ebene im Dach zulässig. Oberhalb der ersten Nutzungsebene sind zur Belichtung der Nutzflächen nur Dachflächenfenster, auf den Giebelseiten auch Giebelfenster zulässig.

Dachaufbauten (Gauben, Zwerchgiebel etc.) dürfen maximal zwei Drittel der jeweiligen Dach- bzw. Traufhöhe einnehmen und müssen von Ortsgängen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Weiterhin müssen sie vom First einen Abstand von mindestens 1,0 m in der Höhe einhalten. Der Abstand zwischen zwei Dachaufbauten muss ebenfalls mindestens 1,0 m betragen. Bei zusammengesetzten Baukörpern, wie auch bei gegeneinandergestellten Pultdächern muss der First des untergeordneten bzw. des niedrigeren Gebäudeteiles um mindestens 1,0 m unterhalb des Firstes des Hauptbaukörpers bzw. höheren Pultdaches liegen.

Bei Doppelhäusern sind alle Hauptbaukörper mit einer einheitlichen Dachgestaltung (gleiche Dachneigung und -form) zu versehen.

b) In dem **Mischgebiet**:

Die Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe darf maximal 10,50 m betragen; sie wird bemessen über der fertigen Oberkante der Verkehrsfläche, die der direkten Erschließung des Bauwerkes dient.

c) In dem **Allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung (1)**:

Die Hauptbaukörper sind mit Sattel- oder gegeneinander gestellten Pultdächern mit einer Dachneigung zwischen 35° und 48° auszubilden.

Die Traufhöhe darf maximal 4,30 m betragen; sie wird bemessen als Schnittpunkt Vorderkante Außenwand mit der Dachhaut über der fertigen Oberkante der Verkehrsfläche, die der direkten Erschließung des Bauwerkes dient.

d) In dem **Allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung (2)**:

Die Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe darf maximal 10,50 m betragen; sie wird bemessen über der fertigen Oberkante der Verkehrsfläche, die der direkten Erschließung des Bauwerkes dient.

# Bebauungsplan Nr. 84 "Vogelweide/Taubenstraße"

## **2. Gestaltung der Fassaden**

Bei Doppelhäusern sind je Doppelhaushälfte das gleiche Material und der gleiche Farbton zu verwenden.

Geschlossene Garagen sind in ihrer äußeren Material- und Farbwahl dem jeweiligen Hauptbaukörper anzupassen.

## **3. Gestaltung der Einfriedungen**

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als Hecken oder Trockenmauern zulässig, zur Sicherheit können Maschendraht- oder Metallgitterzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m eingesetzt werden. Trockenmauern dürfen max. bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem Niveau der öffentlichen Fläche errichtet werden. Die Sichtfelder sind zu berücksichtigen (s. Textliche Festsetzungen Pkt.8). Zur optischen Abschirmung können Hecken unbegrenzt eingesetzt werden, solange die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Für die Hecken sind nur standortgerechten Laubgehölzen gemäß nachstehender Pflanzliste zu verwenden.

### Pflanzliste:

Folgende Arten sind zulässig:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Weißdorn	<i>Crateagus laevigata</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>

Standplätze für Abfallbehälter, die außerhalb geschlossener Gebäude errichtet werden, sind gegenüber Einblicken vom öffentlichen Raum einzugrünen.

# Bebauungsplan Nr. 84 "Vogelweide/Taubenstraße"

## Hinweise

### 1. Bodendenkmale

a) Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.

b) Dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/2105-252) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§15und16DSchG).

c) Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

### 2. Schmutz- und Regenwasserbehandlung

Das anfallende Schmutzwasser ist von den Betrieben eigenverantwortlich zu prüfen und gegebenenfalls vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zu klären.

Auf die Vorgaben gemäß den „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (Trennerlass)“ auf der Rechtsgrundlage des Landeswassergesetzes wird hingewiesen.

### 3. Grundwasser

Es ist im Plangebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bei einer Unterkellerung der Gebäude und einer Lage der Gründungssohle unterhalb des Grundwasserstandes sind Maßnahmen gegen drückendes Wasser erforderlich.

### 4. Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emsdetten bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt und ist zu beachten.

### 5. Verkehrslärmemissionen

Das Plangebiet wird von der vorhandenen Borghorster Straße (Landesstraße 590) im Norden und der vorhandenen Taubenstraße (Kreisstraße 53) im Westen beeinflusst. Von den genannten Verkehrsflächen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber den Baulastträgern der Straßen keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden teilweise überschritten. Es werden maximal rd. 72 / 64 dB(A) (Tag/Nacht) erreicht. Für weitere Angaben wird auf die dem Bebauungsplan anliegende Schalltechnische Untersuchung verwiesen.

## **Bebauungsplan Nr. 84 "Vogelweide/Taubenstraße"**

### **6. Fernmeldewesen**

Der Deutschen Telekom AG, Ressort Produktion Technische Infrastruktur Münster, Dahlweg 112, 48153 Münster, Tel. (0251) 902-7806 oder (05971) 9171-164, ist der Beginn der Straßenbauarbeiten mindestens 2 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

### **7. Abstandflächen**

Für die vorhandenen und geplanten Gebäude des Mischgebietes sind entlang dem Grenzverlauf zwischen dem Mischgebiet und den Allgemeinen Wohngebieten die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandflächen gem. § 6 BauO NRW besonders zu beachten.

### **8. Altlasten**

Bei den Grundstücken Gemarkung Emsdetten, Flur 59, Flurstücke 738 und 260 handelt es sich um gewerblich genutzte Flächen für die aufgrund des langjährigen Umganges mit wassergefährdenden Stoffen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht. Die Grundstücke sind als Altstandort gekennzeichnet.

Weiterhin sind die im Zuge von durchgeführten Boden- und Bodenluftuntersuchungen ermittelten Belastungen „als Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet. Abbruch- und Baumaßnahmen sowie Umnutzungen in diesen Bereichen sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Sofern sich außerhalb der gekennzeichneten Bereiche Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt - Untere Bodenschutzbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

### **9. Grundstückszufahrt Taubenstraße Nr. 2**

Um die Abbiegeverkehre aus der L 590 in die Taubenstraße nicht zu beeinträchtigen wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW angeregt, die Zufahrt in das Mischgebiet von der Taubenstraße aus nur „rechts rein und rechts raus“ zu befahren.

# Bebauungsplan Nr. 84 "Vogelweide/Taubenstraße"

## Rechtsgrundlagen

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

### Bundesrecht:

**Baugesetzbuch** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58)

### Landesrecht:

**Bauordnung** für das Land NRW - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Neufassung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644)

**Gemeindeordnung** für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380)

**Straßen- und Wegegesetz** für des Landes NRW (StrWG NRW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), ergänzt durch § 2 des Ersten Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13. März 2007 (GV. NRW. Nr. 9 vom 30.3.2007 S. 133)

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung** (§ 24a LEPro) vom 19.06.2007 (GV. NRW S. 225)

**Einzelhandelserlass NRW, RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.4 / VI A 1 - 16.21 - und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie- 322/323-30.28.17** vom 22.09.2008